

## Rede von Herrn Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher

---

*-Es gilt das gesprochene Wort-*

Sehr geehrter Herr Bundesminister Maas,  
sehr geehrte Frau Staatssekretärin Dr. Hubig,  
sehr geehrter Herr Dr. Brandt,  
sehr geehrter Herr Professor Ernst,  
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Der Abschlussprüfer bestätigt die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere dem Kapitalmarkt, sofern sich bei der Prüfung ein Positivbefund ergeben hat. Dadurch nehmen Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit der Rechnungslegung der Unternehmen zu und sinken das Informationsrisiko der Investoren und die Kapitalkosten. In dieser Rolle ist der Abschlussprüfer „*public watchdog*“ und Element der externen Unternehmenskontrolle. Der Abschlussprüfer hat aber auch den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere bei der dem Aufsichtsrat nach § 171 Abs. 1 Satz 1 AktG obliegenden Prüfung von Jahres- und Konzernabschluss zu unterstützen. In dieser Unterstützungsfunktion ist der Abschlussprüfer Element der internen Unternehmenskontrolle.

In den Jahren 2001 und 2002 sind in den USA die Unternehmen Enron und Worldcom und in Italien Parmalat zusammengebrochen. Jedes Mal waren erhebliche Bilanzmanipulationen mit im Spiel. Bei Worldcom ging es um Falschbuchungen von 11 Mrd. \$. In Deutschland hießen die Fälle Flowtex und Comroad, beides kleinere Unternehmen, aber nicht minder dreiste Betrügereien, die von den Abschlussprüfern nicht aufgedeckt wurden.

Das Vertrauen in die Rechnungslegung und in die Abschlussprüfung war schwer beschädigt. Die Gesetzgeber in den USA, in Europa und in Deutschland waren auf den Plan gerufen. Auch unter den Wirtschaftsprüfern war es keine Frage, dass regulatorische Maßnahmen unterstützt und weitreichende interne Programme aufgelegt werden mussten. Gerade auch das Enforcement-Verfahren, dessen 10-jähriges Bestehen wir heute feiern, fand unter den Wirtschaftsprüfern überwiegend Zustimmung.

Die vor rd. zehn Jahren beschlossenen und umgesetzten Maßnahmen haben sich bewährt. Vor allem in der im Jahr 2007 ausgebrochenen Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise hat sich gezeigt, dass das neue System der Bilanzkontrollen aus Abschlussprüfung, Aufsichtsratsprüfung und DPR-Prüfungen wirksam ist. Mit der dotcom-Krise der frühen 2000er Jahre vergleichbare Bilanzskandale waren in dieser Krise nicht ansatzweise zu beobachten.

Die Prüfungen der DPR dienen wie die Abschlussprüfung der Stärkung des Vertrauens in die Richtigkeit der Finanzberichterstattung und somit des Vertrauens in den Kapitalmarkt. Während also die Zielsetzung von Abschlussprüfung und Enforcement-Verfahrenen identisch ist, unterscheiden sich die Ausgestaltung und die Wirkung erheblich. Die Abschlussprüfung deckt die gesamte Finanzberichterstattung ab und muss binnen weniger Wochen nach dem Abschlussstichtag mit einem Gesamturteil für die Öffentlichkeit abgeschlossen werden. Dagegen unterliegen der Prüfung durch die DPR nur ausgewählte kritische und wesentliche Sachverhalte oder Abschlussposten, muss das Enforcement-Verfahren nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sein und beschränkt sich die Information der Öffentlichkeit über das Prüfungsergebnis ggfs. auf eine Fehlerfeststellung.

Sowohl die Abschlussprüfung als auch die Bilanzkontrolle durch die DPR und die BaFin wirken vorrangig präventiv, wenngleich auf ganz unterschiedliche Weise. Bei der Abschlussprüfung geht es zum einen um die Vermeidung von Fehlern durch interne Kontrollen und die frühzeitige Erörterung von kritischen Bilanzierungsfragen und zum anderen um die Aufdeckung und Korrektur von Fehlern, die nicht verhindert werden konnten. Diese Prävention findet rein intern statt. Kommunikationspartner des Abschlussprüfers sind insoweit der Vorstand und der Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat. Nur soweit wesentliche Fehler nicht korrigiert werden, kommt es in Form eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks zur Information der Öffentlichkeit.

Die präventive Sanktionswirkung des Enforcement-Verfahrens besteht dagegen entscheidend in negativer Publizität. Unregelmäßigkeiten bei der Erstellung von Unternehmensabschlüssen und –berichten sollen dadurch vermieden werden, dass die Vorstände und Aufsichtsräte im Falle einer Fehlerfeststellung negative Auswirkungen auf die Reputation des Unternehmens und auf ihre eigene Reputation sowie auf den Aktienkurs zu befürchten haben. Die Furcht vor den mit einer Fehlerveröffentlichung

verbundenen Reputations- und Wertschäden soll dazu beitragen, dass die Ersteller von Finanzberichten ganz besonders sorgfältig vorgehen.

Die Prävention durch die Abschlussprüfung und die Prävention durch das Enforcement arbeiten also mit verschiedenen Mitteln. Steht bei der Abschlussprüfung die Verhinderung von Fehlern im Verlauf des Prüfungsprozesses im Vordergrund, ist es beim Enforcement die drohende Sanktion durch Publizität von Fehlern.

Wie stark der „Pranger“ wirkt, hängt von der Art und der Häufigkeit der veröffentlichten Fehler ab. Fehlerfeststellungen, bei denen die Bilanzkontrolle bei einer Bewertungsfrage ihre eigene Prognose an die Stelle einer vertretbaren Einschätzung von Vorstand, Aufsichtsrat und Abschlussprüfer setzt oder bei auslegungsbedürftigen Rechnungslegungsnormen eine vertretbare Position von Unternehmen und Abschlussprüfer beanstandet, würden nicht zur präventiven Wirkung des Enforcements beitragen. Ein weitgefasser Fehlerbegriff führt zu einer höheren Fehlerquote, mindert aber zugleich die abschreckende Wirkung der Publizität.

Eine weitere Präventivwirkung der Bilanzkontrolle betrifft indirekt auch das Verhalten der Abschlussprüfer. Endet das Enforcement-Verfahren damit, dass ein oder mehrere Fehler festgestellt werden, die nicht zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt hatten, steht ein fehlerhaftes Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers im Raum. Deshalb haben die DPR und die BaFin bei Verdacht einer Berufspflichtverletzung die Wirtschaftsprüferkammer zu informieren (§ 342b Abs. 8 Satz 2 HGB, § 37r Abs. 2 Satz 1 WpHG). Der Regierungsbegründung zum Bilanzkontrollgesetz (BT-Drucks. 15/3421, S. 16) folgend besteht ein solcher Verdacht immer, wenn es im Enforcement-Verfahren zur Fehlerfeststellung kommt und der Abschlussprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hatte. Ob tatsächlich eine Berufspflichtverletzung vorliegt, prüft die WPK in einem besonderen Verfahren (§ 61a Satz 3 WPO). Die Berichte der WPK über die Berufsaufsicht insgesamt deuten daraufhin, dass die Ermittlungen in den letzten Jahren nicht selten keine Berufspflichtverletzung der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer ergeben haben.

Indem die Prüfstelle die Wirtschaftsprüferkammer unterrichtet, wenn sie Fehler in der Rechnungslegung feststellt, hat das Enforcement also mittelbare Wirkung auf die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüfer. Mit der Abschlussprüferrichtlinie von 2014 ist die Grundlage für eine entsprechende mittelbare Wirkung der Bilanzkontrolle auf eine Aufsicht über Vorstände und Aufsichtsräte von Unternehmen von öffentlichem Inte-

resse gelegt. Art. 30a der Abschlussprüferrichtlinie (EU-RL) verlangt nämlich, dass die Mitgliedstaaten Sanktionsbefugnisse einer Behörde für den Fall vorsehen, dass Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder gegen Bestimmungen der Abschlussprüfer-richtlinie und –verordnung verstoßen. Aktuell wird diskutiert ob die Sanktionierung von Leitungspersonal von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Gesellschaftsrecht oder im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer geregelt werden soll und worin die zu sanktionierenden Tatbestände konkret bestehen sollen.

Ungeachtet dieser wichtigen offenen Fragen der Umsetzung von Art. 30a EU-RL, wozu auch gehört, welche Behörde zuständig sein soll, ist anzunehmen, dass Mitteilungen der Prüfstelle oder der BaFin über festgestellte Fehler in der Rechnungslegung nicht nur Ermittlungen bei den betroffenen Prüfungsgesellschaften, sondern auch bei den betroffenen Vorständen und Aufsichtsräten auslösen könnten. Solche Ermittlungen dürften sich hinsichtlich des Aufsichtsrats insbesondere darauf erstrecken, inwiefern der Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss seiner Pflicht zur Prüfung des Jahres- und Konzernabschluss und zur Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie zur Überwachung der Abschlussprüfung nachgekommen ist.

Prüfungsausschüsse und Aufsichtsräte werden sich in der Zukunft noch strukturierter und intensiver mit kritischen Bilanzierungsfragen, wie etwa der Umsatzlegung bei komplexen Fertigungsaufträgen, der Eignung von Bewertungsmethoden und der Vertretbarkeit von Schätzungen z.B. beim Goodwill Impairment-Test auseinandersetzen. Die eingangs erwähnte Unterstützungsfunktion des Abschlussprüfers für den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss und die Zusammenarbeit zwischen Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss werden dadurch noch mehr Gewicht bekommen.

Gemeinsamer Bezugspunkt für eine qualitativ hochwertige Abschlussprüfung und Überwachung der Finanzberichterstattung durch den Prüfungsausschuss auf der einen Seite und ein effektives Enforcement-Verfahren auf der anderen Seite sind die bedeutsamsten Risiken von Fehlern in der Rechnungslegung (Art. 10 Abs. 2 Buchst. c) EU-VO), seien sie in schwierigen Beurteilungen, in besonders komplexen Rechnungslegungsstandards oder in Schwächen im Internen Kontrollsystem begründet, auf die der Abschlussprüfer zukünftig im Bestätigungsvermerk wird eingehen müssen. Mit den jährlich veröffentlichten Prüfungsschwerpunkten leistet die DPR einen wichtigen Beitrag zu einer risikoorientierten Vorgehensweise im System der Bilanzkontrollen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die Abschlussprüfer tun im

Rahmen ihrer Risikobeurteilung das ihrige. Weitere wichtige Impulse für eine risikoorientierte Bilanzkontrolle kommen von den Prüfungsausschüssen. Bleibt zu wünschen, dass alle Akteure im System der Bilanzkontrollen vermehrt zusammenwirken, um daraus ein noch besser lernendes System zu machen.

Lieber Herr Dr. Brandt,

lieber Herr Professor Ernst,

Sie haben allen Grund, auf das Erreichte stolz zu sein. Der Erfolg sollte zugleich Ansporn für die drei Säulen der Bilanzkontrolle sein, im gemeinsamen Bemühen um das Vertrauen in die Rechnungslegung nicht nachzulassen. Ich gratuliere Ihnen und allen, die sich der Bilanzkontrolle in der DPR verschrieben haben, ganz herzlich.